



KANALABGABENORDNUNG (gültig ab 01. Juli 2025)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ligist hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 149/2016, nachstehende Kanalabgabenordnung erlassen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Ligist werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 17,19**.

(2) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(3) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Die Baukosten ergeben sich wie folgt:

Gesamtbaukosten indexiert € 13.844.931,98 davon werden Landesmittel in Höhe von € 1.300.387,83 und Bundesmittel in Höhe von € 2.897.484,96 abgezogen. Somit verbleibt eine Baukostensumme von € 9.647.059,18. Die Kanalbaulänge beträgt insgesamt 42.091 lfm. Dies ergibt einen Laufmeterpreis von € 229,20 netto, hievon 7,5 % ergeben € 17,19 netto.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und wird wie folgt verrechnet:

Pers. im Haushalt	EGW	Gebühr
1	1	126,00
2	1,91	240,66
3	2,67	336,42
4	3,33	419,58
5	3,86	486,36
6	4,29	540,54
7	4,60	579,60
8	4,81	606,06
9 und mehr Personen	4,91	618,66

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft je Nutzungseinheit herangezogen. Eine Nutzungseinheit entspricht einem Haushalt. Die Stichtage für die Ermittlung der Personen sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres. Bei bewohnbaren Liegenschaften ohne gemeldete Person wird die Gebühr für 1 Person verrechnet.

Für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen (wie Schule, Kindergarten, Gemeindeamt, Arztordination, Bank, Aufbahrungshalle, Bauhof ...) erfolgt die Verrechnung nach Wasserverbrauch und beträgt je m³ € 3,15.

Sollte bei Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen keine Messeinrichtung für den Wasserverbrauch vorhanden sein, erfolgt die Einstufung in EGW wie folgt, wobei als Multiplikator immer die 1 Personen-Gebühr (= 1 EGW) herangezogen wird.

Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (1 EGW = € 120,00), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

- | | | |
|---|----------------------|---------|
| 1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung
(beschäftigungsäquivalente Berechnung) | 2 Vollbeschäftigte | = 1 EGW |
| 2. Gaststätte | 5 Sitzplätze | = 1 EGW |
| 3. Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession) | 10 Sitzplätze | = 1 EGW |
| 4. Beherbergungsbetrieb | 4 Betten | = 1 EGW |
| 5. Versammlungsstätte, Saal | 30 Sitzplätze | = 1 EGW |
| 6. Kindergarten, Schule | 10 Kinder | = 1 EGW |
| 7. Verein mit Vereinsheim | 30 aktive Mitglieder | = 1 EGW |

- (2) Die Stichtage für die Ermittlung der EGW-Anzahl sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem nächstfolgenden Stichtag, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wird gemäß § 4 zu den jeweiligen Stichtagen festgesetzt und ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Bei Verrechnung nach Wasserverbrauch wird die Kanalbenützungsgebühr mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Die vorgenannten Beiträge und Gebühren sind Nettobeträge und ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Ligist beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung vom 16. März 2024 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Roman Neumann

Anschlag an der Amtstafel am: 16. Juni 2025

Abnahme von der Amtstafel am: 30. Juni 2025